

Statuten des Vereins

We share it

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "We share it" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 3250 Lyss BE.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und den Betrieb der Internetplattform we-share-it.ch, und damit insbesondere:

- a. Menschen davon anstecken, einen freien, grosszügigen und vertrauensvollen Lebensstil einzuüben;
- b. als Inspirationsquelle dienen und Hilfsmittel zur praktischen Anwendung zur Verfügung stellen.

Die Plattform bietet Möglichkeiten, um Menschen zu vernetzen oder ihnen das Teilen zu vereinfachen, z.B. über das Aufschalten von Inseraten. Neben dem Internetauftritt können auch mobile Apps zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein alles Notwendige erwerben, verkaufen, mieten oder vermieten.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Freiwillige Beiträge von Nutzern der Plattform;
- c. Vereinbarte Entgelte für spezielle Leistungen;
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art;
- e. Vermögenserträge.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand.

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor Ort oder online statt. Dazu werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der Vorstandsmitglieder;
- d. Änderung der Statuten;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- g. Auflösung oder Fusion des Vereins.

Anträge, über die an der Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Traktandenliste zu Händen der Vereinsversammlung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin einzureichen. Über Anträge, die erst an der Vereinsversammlung gestellt werden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden ist.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Art. 7 Vorstand: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Personen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird direkt von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand durch die gewählten Vorstandsmitglieder selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 8 Vorstand: Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung obliegen, insbesondere:

- a. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- c. Er ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- d. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder sind für den Verein kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung oder Fusion des Vereins

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung oder Fusion des Vereins, so wird die laufende Vereinsrechnung per Datum der Auflösung oder Fusion abgeschlossen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lyss, 12. Mai 2023

Der Präsident

Der Protokollführer

Stefan Weiss

René von Arx